

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Sindelfingen, Béla-Barényi-Straße 1, 71063 Sindelfingen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Nutzungserweiterung der Applikationshöhenkammer durch die Mobile Betankung von Kraftfahrzeugen mit Kraftstoffen in der Applikationshöhenkammer im Gebäude 26/1.

Das Verfahren wurde nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 17.01.2012, Az.: 54.4-8823.81/BB/D/26-1/20111019/Betankung, sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

B e s c h e i d :

A Entscheidung

1. Der Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Sindelfingen, wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Nutzungserweiterung der Applikationshöhenkammer durch die Mobile Betankung von Kraftfahrzeugen mit Kraftstoffen in der Applikationshöhenkammer im Gebäude 26/1, Ebene 0 des Mercedes-Benz Technology Centers (MTC) im Werk Sindelfingen, Béla-Barényi-Straße 1, Flurstück-Nr. 3100, 71063 Sindelfingen erteilt.

2. Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

2.1 Die Erlaubnis zur Installation und zum Betrieb einer Tankstelle zur Versorgung von Landfahrzeugen im Gebäude 26/1, Ebene 0 des Mercedes-Benz Technology Centers (MTC).

2.2 Die Ausnahme von den Anforderungen der 21. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Gasrückführung.

3. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Stuttgart, den 20.01.2012

Regierungspräsidium Stuttgart